

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 enthält Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 geändert. Weiters erfolgte auch eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 494/98, die Durchführungsvorschriften betreffend die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen enthält.

Die Ausgestaltung inhaltlicher Spielräume erfolgt durch die Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008, sodass durch die obigen Änderungen Anpassungsbedarf besteht.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1:**

Ein Zitierfehler bezüglich der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 wird berichtigt.

#### **Zu Z 2:**

Mit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 wurde mit Art. 7 Abs. 5 die Möglichkeit geschaffen, das Bestandsverzeichnis unter gewissen Voraussetzungen fakultativ zu führen. Der bisherige zweite Satz in Abs. 1 ist daher obsolet.

#### **Zu Z 3:**

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 verweist hinsichtlich des Inhalts der Rinderdatenbank auf die Richtlinie 64/432/EWG. Diese Richtlinie wurde durch Richtlinie 2014/64/EU abgeändert und zusätzlich ist eine allfällige elektronische Kennzeichnung in die Rinderdatenbank aufzunehmen. Die Rinderdatenbank ist daher um die Angabe der elektronischen Kennzeichnung zu erweitern, wobei diese Vorschrift erst ab dem 18. Juli 2019 anzuwenden ist.

#### **Zu Z 4:**

Art. 7 Abs. 1 Gedankenstrich 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 verwendet nunmehr den Ausdruck „Verbringung“ anstatt des Ausdrucks „Umsetzung“.

#### **Zu Z 5:**

Die Horizontale GAP-Verordnung wurde durch die INVEKOS-CC-V ersetzt. Der Verweis wird daher an die aktuelle Verordnung angepasst.

#### **Zu Z 6:**

Die Abs. 3 und 4 enthalten Regelungen zur Meldeverpflichtung für den Auftrieb auf Almen/Weiden. Die Form dieser Meldungen betreffend Almen/Weiden ist durch den ersten Satz abgedeckt. Der zweite Satz regelt die Form für die anderen Meldungen, sodass nur auf die Abs. 1 und 2 zu verweisen ist.

#### **Zu Z 7:**

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1053/2010 wurde Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 dahingehend geändert, dass die Frist von zwei Arbeitstagen entfällt. Eine zusätzliche Regelung findet sich dafür in der Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000. Der Ausdruck „Vernichtung“ wird in diesem Art. jetzt verwendet. § 11 wird daher zur Gänze neu gestaltet.

#### **Zu Z 8:**

Durch die Schaffung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Rechtsmittelmöglichkeit zu adaptieren.

#### **Zu Z 9:**

Durch die Änderung von § 11 ist auch die Kostentragung zu adaptieren.